

## USA: Neues Datenschutzgesetz in Colorado

Dr. Axel Spies ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Morgan Lewis & Bockius in Washington DC und Mitherausgeber der ZD.

Nach Kalifornien und Virginia hat jetzt auch der Bundesstaat Colorado sein Datenschutzrecht reformiert: Am 8.6.2021 hat die Legislative dieses Bundesstaates den Colorado Privacy Act (CPA) verabschiedet. Wenn Gouverneur Polis das Gesetz wie erwartet innerhalb von 30 Tagen unterzeichnet, wird Colorado der dritte Bundesstaat in den USA mit einem umfassenden, der DS-GVO nachempfundenen Datenschutzgesetz sein.

Obwohl es Unterschiede gibt, ähnelt der CPA stark dem California Privacy Rights Act of 2020 (CPRA), der den California Consumer Privacy Act of 2018 (CCPA) abgeändert hat (*Spies, ZD-Aktuell 2020, 07398*), und dem kürzlich erlassenen Virginia Consumer Data Protection Act (*Spies, ZD-Aktuell 2021, 05047*). US-weit tätige Unternehmen sollten mit relativ geringen Überarbeitungen an ihren Datenschutzprogrammen auskommen, wenn diese bereits auf die Gesetze von Kalifornien und Virginia abgestimmt sind.

Der CPA zeigt erneut, dass die Bundesstaaten die Lücke füllen, die durch das Fehlen eines umfassenden Bundesgesetzes entstanden ist. Der Aufwand für die betroffenen Unternehmen, die auch außerhalb von Colorado ihren Sitz haben können, und die mit der Vielzahl der bundesstaatlichen Regeln zwangsläufig einhergehende Verwirrung der Verbraucher\*innen werden vermutlich noch zunehmen, wenn weitere Staaten umfassende Datenschutzgesetze erlassen. Wenn der CPA vom *Gouverneur* unterzeichnet, was sehr wahrscheinlich ist, wird er zum am 1.7.2023 vollständig in Kraft treten.

Wie die DS-GVO gilt der CPA für „Controllers“ und „Processors.“ Ein Controller ist jede „Person, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet“ (CPA § 6-1-1303(7)). Die Schwellenwerte sind ähnlich wie in Virginia. Ein Controller unterliegt jedoch nur dann dem CPA, wenn er:

in Colorado geschäftlich tätig ist oder seine Produkte oder Dienstleistungen an Einwohner\*innen von Colorado dort anbietet und

- die personenbezogenen Daten von 100.000 oder mehr Einwohner\*innen von Colorado in einem Kalenderjahr kontrolliert oder verarbeitet oder

die personenbezogenen Daten von 25.000 oder mehr Einwohner\*innen von Colorado kontrolliert oder verarbeitet und Einnahmen oder Kosteneinsparungen aus dem Verkauf von personenbezogenen Daten erzielt (CPA 6-1-1303(6), 6-1-1304(1)).

- Ein Processor (Auftragsverarbeiter) ist jede „Person, die personenbezogene Daten im Auftrag eines Verantwortlichen verarbeitet“ (CPA § 6-1-1303(19)). Ein Auftragsverarbeiter muss dem Verantwortlichen die Möglichkeit geben, gegen jeden Unterauftragnehmer Einspruch zu erheben, und darf einen Unterauftragnehmer nur gemäß einer schriftlichen Vereinbarung beauftragen (CPA § 6-1-1305(3)(b)).

Der CPA schützt sowohl „personenbezogene Daten“ und mit besonderen Vorschriften „sensible Daten“. Personenbezogene Daten sind „Informationen, die mit einer identifizierten oder identifizierbaren Person verknüpft sind oder vernünftigerweise verknüpft werden können“ (CPA § 6-1-1303(17)(a)). Ausgenommen sind von der Definition – im Unterschied zur DS-GVO – jedoch eine Vielzahl von Datenkategorien, einschließlich

alle Daten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung oder Anstellung,

- •de-identifizierte oder öffentlich zugängliche Daten oder

Daten, die direkt durch den Health Information Portability and Accountability Act (HIPAA), den Fair Credit Reporting Act (FCRA), den Gramm-Leach-Bliley Act (GLBA), den Driver's Privacy Protection Act (DPPA), den Children's Online Privacy Protection Act (COPPA) oder den Family Educational Rights and Privacy Act (FERPA) schon abgedeckt sind (CPA §§ 6-1-1303(17)(a), 6-1-1404(2)).

- Sensible Daten sind personenbezogene Daten, die „die rassische oder ethnische Herkunft, religiöse Überzeugungen, einen geistigen oder körperlichen Gesundheitszustand oder eine Diagnose, das Geschlechtsleben oder die sexuelle Beziehung oder die Staatsangehörigkeit oder den Staatsbürgerschaftsstatus" oder „genetische oder biometrische Daten, die zum Zweck der eindeutigen Identifizierung einer Person verarbeitet werden können" oder personenbezogene Daten eines „bekannten Kindes" – d. h. einer Person unter dreizehn Jahren – offenlegen (CPA §§ 6-1-1303(4) & (24)). Diese Definition ist nicht mit Art. 9 DS-GVO deckungsgleich.

Der CPA räumt den betroffenen Personen eine Reihe von aus der DS-GVO wohl bekannten Rechten ein, darunter u. a.:

das Recht, der Verarbeitung für Zwecke der zielgerichteten Werbung, des Verkaufs an Dritte oder der Profilerstellung in Bezug auf Entscheidungen, die rechtliche oder ähnlich bedeutsame Auswirkungen haben, zu widersprechen;

- •das Recht auf Zugang zu ihren personenbezogenen Daten;

das Recht auf Berichtigung von Ungenauigkeiten in ihren personenbezogenen Daten;

- •das Recht auf Löschung ihrer personenbezogenen Daten sowie

das Recht auf eine Kopie ihrer personenbezogenen Daten (CPA § 6-1-1306).

- Der Verantwortliche (Controller) unterliegt nach dem CPA einer Reihe von Pflichten, die aus der DS-GVO allgemein bekannt sind, wie Transparenz, Datenminimisierung und Zweckbindung. Der Verantwortliche darf z. B. personenbezogene Daten nicht für Zwecke verwenden, „die nicht vernünftigerweise notwendig oder mit den angegebenen Zwecken, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, vereinbar sind, es sei denn, der für die Verarbeitung Verantwortliche holt zuvor die Einwilligung des Verbrauchers ein."

Der CPA sieht keine privaten Klagerechte vor (CPA § 6-1-1310). Stattdessen wird das Gesetz durch den *Generalstaatsanwalt von Colorado* und die Bezirksstaatsanwälte durchgesetzt (CPA § 6-1-1311).

### **Weiterführende Links**

Vgl. zum CCPA auch *Determann*, ZD 2021, 69 und *ders.*, ZD 2018, 443.